

Beilage 1548/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz über das Halten von Hunden
(Oö. Hundehaltegesetz 2002)**

[Landtagsdirektion: L-296/12-XXV,
miterl. [Beilage 1145/2001](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die bestehenden Möglichkeiten der Gemeinden gemäß §§ 5, 6 und 7 des Oö. Polizeistrafgesetzes, Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung oder Belästigung von Menschen durch Hunde zu ergreifen, haben sich als nicht ausreichend erwiesen, um der vermehrten Zunahme von besonders aggressiven Hunden wirkungsvoll entgegenzutreten zu können. Die entsprechenden Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes sollen daher - soweit sie sich auf das Halten von Hunden beziehen - durch den vorliegenden Gesetzentwurf ersetzt werden.

Gleichzeitig mit den vorgenannten Maßnahmen soll auch das Oö. Hundebgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 14/1950, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/1984, welches in seiner Stammfassung am 1. Jänner 1950 in Kraft getreten ist, im Hinblick auf die zwischenzeitige Rechtsentwicklung und die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis geändert und angepasst werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält daher im Wesentlichen folgende Regelungen:

- die Einführung einer Versicherungspflicht für alle Hunde, die älter als acht Wochen sind;
- das Erfordernis eines allgemeinen Sachkundenachweises für alle Hundehalter(innen) und eines erweiterten Sachkundenachweises für Halter(innen) auffälliger Hunde;
- die Erfassung von Hunden in einem Hunderegister, das von der Bezirksverwaltungsbehörde geführt wird;
- besondere Anforderungen für das Halten auffälliger Hunde;
- die Festlegung allgemeiner und besonderer Anforderungen an das Mitführen von Hunden, insbesondere eine generelle Leinen- oder Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, eine Leinen- und Maulkorbpflicht an bestimmten Orten und die Verpflichtung zur Beseitigung von Hundexkrementen;
- die Möglichkeit für den Gemeinderat oder Bürgermeister (Magistrat), allgemein oder im Einzelfall Anordnungen für das Halten von Hunden zu treffen;
- die Möglichkeit, die Hundehaltung unter bestimmten Voraussetzungen zu untersagen;
- das Verbot des Züchtens, Abrichtens und Inverkehrbringens von aggressiven Hunden;

- die Anhebung des Höchstausmaßes der Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind;

- den Entfall der steuerlichen Privilegierung von Hunden in ländlichen Gebieten und von Zuchthunden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. § 14 sieht die Mitwirkung von Bundesorganen beim Vollzug dieses Landesgesetzes vor.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG (örtliche Sicherheitspolizei) einerseits und aus § 8 Abs. 5 und 6 F-VG 1948 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 3 FAG. Die Abgabepflicht für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufs oder Erwerbs gehalten werden, stützt sich auf § 8 Abs. 5 F-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch das neue Hundehaltegesetz werden dem Land gegenüber der derzeitigen Rechtslage zusätzliche Kosten durch die Erlassung von Verordnungen und die Führung des Hunderegisters erwachsen.

Für die Gemeinden bringt dieses Landesgesetz durch die Anhebung des Höchstausmaßes der Abgabe für das Halten von Wachhunden und durch den Wegfall von Privilegierungen höhere Einnahmen und gleichzeitig - bei Inanspruchnahme aller gesetzlichen Möglichkeiten - einen Mehraufwand auf Grund ihrer behördlichen Tätigkeit.

Für die Hundehalter kommt es jedenfalls zu jährlichen Mehrkosten von (derzeit) ca. 73 Euro für die erforderliche Haftpflichtversicherung.

IV. EU-Konformität

Die EU-Konformität ist gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 enthält die Zieldefinition: Weil vielfach nicht die Hunde selbst an der festgestellten Aggressionsneigung schuld sind, sondern die Hundehalter(innen), zielt dieses Landesgesetz darauf ab, die Rahmenbedingungen für das Halten von Hunden zu verschärfen, um dadurch Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren möglichst zu vermeiden. Durch dieses Landesgesetz werden somit die Sorgfaltspflichten eines Hundehalters oder einer Hundehalterin definiert, die - im Schadensfall - von zivil- oder strafrechtlicher Relevanz sind.

Abs. 2 enthält die nötigen Begriffsbestimmungen, wobei Folgendes anzumerken ist:

- Auffällige Hunde können grundsätzlich alle Hunde sein, die sich in der im Abs. 2 Z. 1 beschriebenen Weise verhalten haben. Der Begriff ist somit keineswegs auf die im allgemeinen Sprachgebrauch (aber fälschlich) als "Kampfhunde" bezeichneten Hundarten begrenzt. Zu unterscheiden ist freilich, ab wann ein Hund als auffälliger Hund zu gelten hat und somit auf ihn die für auffällige Hunde in diesem Landesgesetz festgelegten Vorschriften anzuwenden sind. Die Auffälligkeit eines Hundes ist jedenfalls und unmittelbar auf Grund des Landesgesetzes dann gegeben, wenn er einen Menschen oder ein Tier im Sinn des Abs. 2 Z. 1 lit. a schwer verletzt hat, wenn er das zweite Mal im Sinn des Abs. 2 Z. 1 lit. b ("wiederholt")

Menschen gefährdet hat oder wenn er das zweite Mal "gewildert" im Sinn des Abs. 2 Z. 1 lit. c hat. Abgesehen von diesen drei Fällen, die unmittelbar kraft Gesetz eintreten, ist ein Hund dann als auffällig zu betrachten, wenn die Auffälligkeit gemäß § 7 Abs. 1 bescheidmäßig festgestellt wurde. Die Behörde hat dabei auf Grund "bestimmter Tatsachen" festzustellen, ob bei dem Hund von einem erhöhten Gefährdungspotenzial ausgegangen werden kann. Als "bestimmte Tatsachen" können auch die Haltebedingungen des Hundes, sein Vorleben (z.B. häufiger Wechsel des Halters), eine Krankheit oder ähnliche Umstände mitberücksichtigt werden.

- Die Definition des "Hundehalters" oder der "Hundehalterin" (Z. 2) folgt der zivilrechtlichen Judikatur, wonach als Halter diejenige Person angesehen wird, die das Tier dauernd in Gewahrsam hat, die Herrschaft über das Tier ausübt und somit regelmäßig sein Verhalten erzwingen kann, somit diejenige Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist.

- Als öffentliche Orte gelten alle frei zugänglichen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die von jedermann ohne Einschränkung oder zumindest unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Er umfasst daher auch öffentliche Gebäude, Einkaufszentren, Gasthäuser, Geschäfte und jene Flächen, auf denen Veranstaltungen stattfinden (Z. 3).

- Die Definition des Ortsgebietes folgt hinsichtlich des Straßenzugs der Straßenverkehrsordnung, umfasst aber auch jene Siedlungsgebiete, die nicht durch Straßenverkehrszeichen als "Ortsgebiet" gekennzeichnet sind (Z. 4), sondern den Eindruck eines geschlossen verbauten Gebiets vermitteln. Weitgehend unbebaute Flächen innerhalb der Ortstafeln fallen jedoch nicht darunter.

Da dieses Landesgesetz das Halten von Hunden mit dem Ziel regelt, Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von anderen abzuhalten, ist die Klarstellung erforderlich, dass jene landesrechtlichen Vorschriften, die das Halten des Hundes aus dem Gesichtspunkt des Tierschutzes regeln, durch dieses Landesgesetz nicht berührt werden. Das Halten eines Hundes ist somit nur dann ordnungsgemäß, wenn es sowohl diesem Landesgesetz als auch dem Oö. Tierschutzgesetz 1995 und den einschlägigen Tierschutzverordnungen entspricht.

Zu § 2:

Abs. 1 legt die grundsätzliche Meldepflicht fest. Die bisherige - im Hundeabgabegesetz geregelte - Meldepflicht wird dadurch insofern verändert, als nicht mehr das Halten eines dreimonatigen Hundes die Meldepflicht auslöst. Die Meldepflicht entspricht weitgehend der Verordnung des Landeshauptmanns betreffend die Kennzeichnung der Hunde mit amtlichen Hundemarken, die auf Grund des Tierseuchengesetzes (des Bundes) erlassen wurde (LGBl. Nr. 67/1963 in Verbindung mit LGBl. Nr. 141/1997). Mit einer rechtzeitigen Meldung im Sinn dieser Verordnung durch den Hundehalter wird somit beiden Vorschriften entsprochen, so dass jeder Hund mit einer amtlichen Hundemarke gekennzeichnet ist. Ein Hund ist somit in Zukunft in der Hundeliste der Gemeinde (vgl. § 3 der Verordnung betreffend die Kennzeichnung der Hunde mit amtlichen Hundemarken) und im Hunderegister (§ 3 Abs. 5 dieses Landesgesetzes) der Bezirksverwaltungsbehörde erfasst. Das Erfordernis nicht nur die Person bekanntzugeben, die den Hund zuletzt gehalten hat, sondern auch dessen Vorgänger bzw. Vorgängerin ist erforderlich, um im Bedarfsfall das "Vorleben" des Hundes beurteilen zu können.

Abs. 2 Z. 1 legt fest, dass jeder Halter oder jede Halterin eines Hundes die erforderliche Sachkunde für das Halten eines Hundes aufweisen muss. Ist zum Zeitpunkt der Meldung des Hundes bereits bekannt, dass es sich um einen auffälligen Hund handelt, hat der Halter oder die Halterin einen

erweiterten Sachkundenachweis vorzulegen. Sollte diese Person zum Zeitpunkt der Meldung über keinen Nachweis der erweiterten Sachkunde verfügen, legt Abs. 3 fest, dass in diesem Fall nur der Nachweis der allgemeinen Sachkunde zum Zeitpunkt der Meldung zu erbringen ist und binnen eines Jahres mit dem Hund die erweiterte Sachkunde zu erwerben und der entsprechende Nachweis vorzulegen ist (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 4 und § 16 Abs. 4 und 5).

Damit allfällige Bissopfer zumindest hinsichtlich ihrer Schadenersatzansprüche abgesichert sind, legt Abs. 2 Z. 2 den verpflichtenden Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für jeden Hund mit einer Deckungssumme von mindestens 730.000 Euro (10 Millionen Schilling) fest. Dieser Versicherungsschutz kann auch durch eine Haushaltsversicherung, die Schäden durch den Hund erfasst, durch eine Jagdhaftpflichtversicherung oder andere gleichartige Versicherungen nachgewiesen werden. Das Erlöschen des Versicherungsschutzes führt zur Untersagung der Hundehaltung (vgl. § 9 Abs. 1 Z. 2).

Der Oö. Landtag geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Landesregierung durch eine Vereinbarung mit den Versicherungsunternehmen sicher stellt, dass eine zeitgerechte Benachrichtigung der Hauptwohnsitzgemeinde durch das jeweilige Versicherungsunternehmen erfolgt, wenn die Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 nicht mehr besteht.

Abs. 4 wiederum zielt darauf ab, dass die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Hundehalters oder der Hundehalterin (und letztlich auch die Bezirksverwaltungsbehörde im Hinblick auf das von ihr zu führende Hunderegister) über den jeweils aktuellen Stand an Hunden verfügt.

Zu § 3:

§ 3 enthält allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden und legt somit den Sorgfaltsmaßstab für das Halten von Hunden fest.

Abs. 1 legt - auch zum Schutz des Hundes - eine gewisse Sachkunde im Umgang mit Hunden und bestimmte Fähigkeiten oder Eigenschaften der Person, die den Hund hält, als Voraussetzung für das Halten von Hunden fest. Damit soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass bei der Wahl des passenden Hundes auch andere Faktoren, wie z.B. Haltebedingungen und -erfordernisse, Wohnumfeld usw. mitberücksichtigt werden sollen.

Abs. 2 legt grundsätzlich fest, dass jeder Hund so zu halten (beaufsichtigen, verwahren oder führen) ist, dass von ihm keine Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen ausgehen.

Abs. 3 legt fest, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin seinen oder ihren Hund nur durch geeignete Personen beaufsichtigen oder führen lassen darf. Geeignete Personen sind solche, von denen erwartet werden kann, dass sie den Verpflichtungen des Hundehalters oder der Hundehalterin nachkommen können. Sind derartige Personen nicht verfügbar, ist für eine entsprechende Verwahrung des Hundes zu sorgen (Abs. 2).

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass einige wenige Hundezüchter(innen) die aggressivsten Hunde eines Wurfs auf besondere Schärfe ausbilden. Derartige Züchtungen und Abrichtungen gehören aus dem Verkehr gezogen und verboten, stellen sie doch eine immense Bedrohung für die Gesellschaft dar. Auf der anderen Seite sind keine Interessen denkbar, die ein Aggressionstraining rechtfertigen.

Zu § 4:

Abs. 1 legt die allgemeine Sachkunde fest, die jeder Hundehalter und jede Hundehalterin zu erbringen hat. Es handelt sich dabei um einen kurzen

Theoriekurs, der im Wesentlichen nur dazu dienen soll, jedem Hundehalter oder jeder Hundehalterin klar zu machen, worauf er oder sie sich bei dem Halten eines Hundes einlässt. Bei diesem Kurs werden nicht nur tierschutzrechtliche Aspekte über das Halten eines Hundes vermittelt, sondern generell das Bewusstsein geschärft, dass es sich bei Hunden um Lebewesen handelt, denen man auch ein gewisses Umfeld bieten muss.

Abs. 2 legt die erweiterte Sachkunde fest, die im Wesentlichen eine praktische Ausbildung darstellt, die gemeinsam mit dem Hund absolviert werden muss. Im Regelfall wird dies eine "Begleithundeprüfung" oder gleichartige Ausbildung sein.

Abs. 3 legt fest, dass die Anforderungen an die jeweilige Ausbildung von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen ist. Grundsätzlich kann jede Einrichtung derartige Ausbildungen anbieten, die freilich nur dann den Erfordernissen dieses Landesgesetzes entsprechen, wenn sie die Festlegungen der Verordnung erfüllen. In der Vollziehung wird hier wohl davon auszugehen sein, dass die Bestätigung der Institution über die Absolvierung eines Kurses gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ausreicht, um die Voraussetzungen für die Anmeldung des Hundes zu erfüllen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass "Scheinbestätigungen" unter Umständen zu Haftungskonsequenzen für die bestätigende Einrichtung führen können.

Zu § 5:

Diese Bestimmung umschreibt die Verlässlichkeit des Hundehalters oder der Hundehalterin, die für das Halten eines auffälligen Hundes erforderlich ist. Im Zweifelsfall bzw. solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme des Gegenteils rechtfertigen, ist davon auszugehen, dass jeder Halter oder jede Halterin die Kriterien der Verlässlichkeit im Sinn dieser Bestimmung erfüllen. Im Zweifelsfall, vor allem auch im Hinblick auf die Untersagung der Hundehaltung gemäß § 9 Abs. 1 Z. 3, kann sich die Gemeindebehörde durch eine Auskunft aus dem Strafregister davon überzeugen, ob eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 5 Abs. 1 vorliegt, womit die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist. Die Möglichkeit, eine Auskunft aus dem Strafregister einzuholen, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 9 Strafregistergesetz. § 5 Abs. 3 soll jedoch ausschließen, dass Sammelanfragen über alle Hundehalter(innen) einer Gemeinde durchgeführt werden. Daher ist festgelegt, dass nur im Einzelfall zur Feststellung der Verlässlichkeit eines bestimmten Hundehalters oder einer bestimmten Hundehalterin eine derartige Auskunft eingeholt werden darf.

Zu § 6:

Abs. 1 legt grundsätzlich eine Leinen- oder Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten im Ortsgebiet fest. Nur an bestimmten öffentlichen Orten und bei größeren Menschenansammlungen besteht - für alle Hunde - eine Leinen- und Maulkorbpflicht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber darauf, dass im Einzelfall der Hundehalter oder die Hundehalterin auf Grund des § 3 Abs. 2 auch weitergehende Maßnahmen (z.B. generell Leine und Maulkorb an allen öffentlichen Orten) zu treffen hat, wenn der Hund nicht anders gefahrlos mitgeführt werden kann. Die Letztverantwortung liegt somit immer beim Halter oder der Halterin.

Das Zunehmen von Verunreinigungen durch Hundekot auf Gehsteigen, Gehwegen, öffentlichen Straßen und Plätzen und der zunehmend zu beobachtenden Nachlässigkeit der Hundehalter, die Exkremente ihres Hundes zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen, machen es notwendig, eine entsprechende Verpflichtung zu normieren und mit Strafsanktion zu verknüpfen (Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Z. 6).

Abs. 4 ermöglicht es dem Gemeinderat, gemeindespezifische Lösungen für die Ausnahmen von der Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs. 5 Z. 1) zu

finden. Gleichzeitig kann der Gemeinderat aber auch ein Hundeverbot oder die Leinen- und Maulkorbpflicht innerhalb des Ortsgebietes verhängen oder einschränkende Maßnahmen auf andere Teile des Gemeindegebietes (z.B. entlang von Radwegen oder Wanderwegen) ausdehnen. Diese Anordnungen können unabhängig von konkreten Einzelfällen und bereits im Voraus erlassen werden.

Abs. 5 ist notwendig, um nicht den Einsatz von Hunden zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Ausübung der Jagd sowie zum Einsatz bei Hilfs- und Rettungsmaßnahmen zu vereiteln oder Übungen zu verhindern. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass diese Ausnahme nicht generell, sondern nur für die Dauer ihres Einsatzes oder der Übung gilt und selbst dann nur, wenn die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes durch die übrigen Haltevorschriften des § 6 wesentlich erschwert würden. Nur Hunde zur Führung von Blinden und Therapiehunde sind generell ausgenommen. Für Hunde, die z.B. bei Vorführungen oder Hundeschauen präsentiert werden, gelten die Beschränkungen während der Veranstaltung nicht.

Zu § 7:

Abs. 1 ermöglicht dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) im Bedarfsfall bescheidmäßig festzustellen, ob ein Hund auffällig ist. Diese Feststellung ist für den weiteren Umgang mit dem Hund maßgeblich. Wird die Auffälligkeit des Hundes festgestellt, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Liegt ein Untersagungsgrund vor, ist die Haltung des Hundes gemäß § 9 Abs. 1 zu untersagen.

- Liegt kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vor, ist der Halter oder die Halterin zu verpflichten, den Nachweis zu erbringen, dass er oder sie über die nötige Sachkunde für das Halten des Hundes verfügt oder dass er oder sie sich von seinem Hund getrennt hat. Diese Trennung kann in der Form erfolgen, dass entweder eine andere Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist oder dass der Hund einem Tierheim übergeben wird (Abs. 2).

Alle Maßnahmen sind mit dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit festgestellt wird, anzuordnen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung gibt dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) die Möglichkeit, im Einzelfall bestimmte Anordnungen für das Halten des Hundes zu treffen. Diese Anordnungen werden auch dann erforderlich sein, wenn es trotz entsprechender genereller Anordnungen durch den Gemeinderat zu Vorfällen mit bestimmten Hunden kommt. Ziel dieser Anordnungen ist, unter Anwendung des gelindesten zum Ziel führenden Mittels Belästigungen (Abs. 1) oder Gefährdungen (Abs. 2) durch Hunde zu vermeiden.

Zu § 9:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) das Halten eines Hundes zu untersagen. Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist, dass sich diese Maßnahme immer nur auf einen bestimmten Hund beziehen kann. Hält daher eine Person mehrere Hunde, von denen einer auffällig geworden ist, ist von der Untersagung nur der auffällig gewordene Hund betroffen (Abs. 1). Z. 6 ermöglicht auch die Untersagung der Hundehaltung, wenn der Halter oder die Halterin nicht mehr in der Lage scheint (Prognose), Gefährdungen oder Belästigungen durch den Hund verhindern zu können.

Abs. 2 legt grundsätzlich die Verpflichtung des Hundehalters oder der Hundehalterin fest, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides von seinem (ihrem) Hund zu trennen. Es kommt dafür z.B. die Übergabe des Hundes an ein Tierheim oder an eine geeignete Person in Betracht (Abs. 2).

Wird diese Frist nicht genutzt oder besteht Gefahr in Verzug, ist der Hund sicherzustellen und in einem Tierheim unterzubringen. Ist dies nicht möglich und kann der Hund auch nicht in einer anderen Weise artgerecht untergebracht werden (z.B. einer geeigneten Person übergeben werden), ist er schmerzlos zu töten. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der (die) Hundehalter(in). Findet sich freilich ein Käufer oder eine Käuferin für den auffälligen Hund, ist der Erlös (nach Abzug der Kosten für die Sicherstellung) dem Hundehalter oder der Hundehalterin zu übergeben.

Zu § 10:

§ 10 enthält die abschließende Regelung des Abgabentatbestands. Die Regelung des früheren § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und Abs. 4 des Oö. Hundeabgabengesetzes ist in dieser Bestimmung zusammengefasst.

Zu § 11:

Wie bisher soll die Höhe der Hundeabgabe vom Gemeinderat im Rahmen des freien Beschlussrechts für das Haushaltsjahr festgesetzt werden (Hundeabgabenordnung). Die Abgabepflicht für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufs oder Erwerbs gehalten werden (Abs. 2), stützt sich auf § 8 Abs. 5 F-VG (Erweiterung des freien Beschlussrechts der Gemeinde durch die Landesgesetzgebung). Diese Bestimmung verpflichtet den Landesgesetzgeber, das zulässige Höchstmaß der Abgabe zu regeln. Es ist ihm aber verwehrt, die Gemeinde darüber hinaus bei der Festlegung des Abgabensatzes zu beschränken. Die bisher geltende Obergrenze der Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die in Ausübung eines Berufs oder Erwerbs gehalten werden, soll modifiziert werden. Für das Halten eines Wachhundes soll die Abgabe höchstens 20 Euro betragen dürfen. Diensthunde beeideter Jagdaufsichtsorgane unterliegen von vornherein nicht der Hundeabgabe. Diensthunde von Berufsjägern unterliegen nur dann der ermäßigten Hundeabgabe, wenn der Berufsjäger oder die Berufsjägerin kein Jagdschutzorgan ist.

Die Bestimmung, dass sich beim Halten von mehreren Hunden die Abgabe progressiv erhöht, entfällt, weil dies durch die entsprechende Höhe der Abgabe ohnehin kompensiert werden kann. Wegen der privilegierten Behandlung von Wachhunden ist die Ermäßigung für ländliche, nur schwach besiedelte Teile des Gemeindegebiets entbehrlich. Die Pauschalierung für Zuchthunde, die in Zwingern gehalten werden, soll entfallen, weil sie keine praktische Bedeutung hatte.

Zu § 12:

Abgabenschuldner ist der (die) Hundehalter(in), also jene Person, die das Halten eines Hundes gemäß § 2 Abs. 1 meldet. Innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 ist die Hundeabgabe zu entrichten bzw. ein Befreiungsgrund durch Anzeige beim Bürgermeister oder der Bürgermeisterin geltend zu machen. Die Folgeabgabe ist jeweils bis zum 31. März des Jahres fällig, wobei die Abgabepflicht für jeden Hund besteht und sich grundsätzlich jeweils auf ein volles Kalenderjahr erstreckt. Die übrigen Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen des derzeit geltenden Oö. Hundeabgabengesetzes.

Zu § 13:

Die Bestimmung legt klar, dass die Vollziehung dieses Landesgesetzes durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (den Magistrat) im

eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erfolgen hat.

Zu § 14:

Diese Bestimmung enthält eine Verpflichtung zur Assistenzleistung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung von Amtshandlungen der für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden und Organe. Das Wesen einer Assistenzleistung besteht darin, dass die Amtshandlung von den Organen der jeweils zuständigen Behörde durchgeführt wird und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den zuständigen Behörden und deren Organen über deren Ersuchen zur Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe leisten. Diese Regelung geht auf eine Anregung des Bundesministeriums für Inneres im Begutachtungsverfahren zurück und ist den Bestimmungen des § 40 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz (des Bundes) nachgebildet.

Zu § 15:

Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken gefährlicher Hunde scheint eine drastische Anhebung des Strafausmaßes gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch eine Änderung des Strafgesetzbuches die Gefährdung von Personen durch Verletzung von Vorschriften über die Haltung und ordnungsgemäße Verwahrung von Tieren gerichtlich strafbar wurde, sofern dadurch die Gefahr einer schweren Körperverletzung herbeigeführt worden ist.

Zu § 16:

Diese Bestimmungen enthalten die üblichen Übergangs- und Schlussbestimmungen. Besonders hinzuweisen ist auf Abs. 4, der festlegt, dass alle Personen, die am 1. Juli 2003 Halter eines Hundes sind, innerhalb eines halben Jahres den für das Halten ihres Hundes vorgeschriebenen Versicherungsnachweis zu erbringen haben. Abs. 5 enthält die Übergangsbestimmung für die Erbringung der erforderlichen Sachkundenachweise. Wer demnach am 1. Juli 2003 einen auffälligen Hund hält, hat bis 1. Juli 2004 den Nachweis der erweiterten Sachkunde vorzulegen oder sich bis dahin von seinem Hund zu trennen. Die Personen, die am 1. Juli 2003 "normale" Hunde halten, sind von der Erbringung des Nachweises der allgemeinen Sachkunde (§ 4 Abs. 1) so lange befreit, solange sie diesen Hund halten.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über das Halten von Hunden (Oö. Hundehaltegesetz 2002) beschließen.

Linz, am 24. Oktober 2002

Schenner

Dr. Schmidt

Obmann

Berichterstatterin

Landesgesetz über das Halten von Hunden (Oö. Hundehaltegesetz 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- § 2 Meldepflicht; Hunderegister
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Sachkunde
- § 5 Verlässlichkeit
- § 6 Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten
- § 7 Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes
- § 8 Behördliche Anordnungen
- § 9 Untersagung der Hundehaltung

2. Abschnitt

Hundeabgabe

- § 10 Abgabenverpflichtung
- § 11 Höhe der Abgabe
- § 12 Entrichtung der Abgabe

3. Abschnitt

Vollzug

- § 13 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 14 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1

Allgemeines

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist, das Halten von Hunden so zu regeln, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde möglichst vermieden werden.

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Auffälliger Hund:** ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der

a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder

b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder

c) wiederholt gezeigt hat, dass er unkontrolliert zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigt;

2. **Hundehalter(in):** die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist;

3. **Öffentlicher Ort:** ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;

4. **Ortsgebiet:** geschlossen bebaute Gebiete, jedenfalls der Straßenzug innerhalb der Hinweiszeichen "Ortstafel" und "Ortsende" gemäß § 53 Z. 17a und 17b StVO.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes die Zuständigkeit des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(4) Andere landesrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Oö. Tierschutzgesetz 1995 und die auf dessen Grundlage erlassenen

Verordnungen werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 2

Meldepflicht; Hunderegister

(1) Eine Person, die einen über acht Wochen alten Hund hält, hat dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen einer Woche zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat, und jener Person, die den Hund davor gehalten hat.

(2) Der Meldung gemäß Abs. 1 ist anzuschließen:

1. der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 4 Abs. 1 oder 2) und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Deckungssumme von mindestens 730.000 Euro besteht oder dass ein Versicherungsschutz in dieser Höhe auf Grund einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben ist.

(3) Der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes, der zum Zeitpunkt der Meldung über keinen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 verfügt, hat der Meldung den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 1 anzuschließen und den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 binnen eines Jahres ab Meldung des Hundes dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) vorzulegen.

(4) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin innerhalb von einer Woche dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) zu melden. Sofern es sich um einen auffälligen Hund handelt, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) die Gemeinde des Hauptwohnsitzes eines neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin darüber zu informieren.

(5) Die Gemeinden haben Meldungen gemäß Abs. 1 und 4 der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die in den Meldungen enthaltenen Daten in einem Register zu sammeln (Hunderegister).

§ 3

Allgemeine Anforderungen

¶(1) Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (§ 4 Abs. 1 oder 2) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen. Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit (§ 5) gegeben ist.

(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder

2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder

3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

(3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf den Hund nur durch Personen beaufsichtigen oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen.

(4) Das Züchten und Abrichten von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität sowie das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.

§ 4

Sachkunde

(1) Abgesehen von den Fällen des Abs. 2 ist die Sachkunde für das Halten eines Hundes als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mindestens eine theoretische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um einen Hund tierschutzgerecht halten und das allgemeine Gefährdungspotential eines Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können (allgemeine Sachkunde).

(2) Die Sachkunde für das Halten von auffälligen Hunden ist als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem Hund eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (erweiterte Sachkunde).

(3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungsinhalte durch Verordnung bestimmte Ausbildungen festzulegen, bei deren Absolvierung die nötige Sachkunde gemäß Abs. 1 oder 2 angenommen werden kann.

§ 5

Verlässlichkeit

(1) Die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin ist gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie - unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt - nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten insbesondere:

1. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung oder

2. eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Angriffes gegen die Staatsgewalt, den Staat oder den öffentlichen Frieden oder

3. eine gerichtliche Verurteilung wegen Drogenhandel, Zuhälterei, Menschenhandel, Schlepperei, Tierquälerei oder

4. eine gerichtliche Verurteilung wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder

5. eine wiederholte Bestrafung wegen Übertretungen des § 3 oder des § 6 Abs. 1 bis 3 oder des Oö. Tierschutzgesetzes 1995 oder

6. eine wiederholte Bestrafung wegen Übertretungen von Verordnungen

gemäß § 6 Abs. 4.

(2) Eine gemäß Abs. 1 maßgebliche Verurteilung oder Bestrafung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinn des Abs. 1 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat oder wenn das Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (Der Magistrat) darf nur im Einzelfall zur Feststellung der Verlässlichkeit eines bestimmten Hundhalters oder einer bestimmten Hundhalterin eine Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 9 Strafregistergesetz, BGBl. Nr. 277/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 762/1996, einholen.

§ 6

Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(2) Bei Bedarf, jedenfalls aber in Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen und Kindergärten, auf gekennzeichneten Kinderspielflächen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

(3) Wer einen Hund führt, muss die Exkremate des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

(4) Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,

1. auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorpfpflicht (Abs. 1) nicht gilt,
2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebietes an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen.

(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf das Mitführen von

1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,
2. speziell ausgebildeten Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung oder zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, und
3. Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen und dgl.

§ 7

Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes

(1) Werden dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat)

Umstände bekannt, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, hat er oder sie mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist.

(2) Liegt kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vor, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch einjährigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass

1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

§ 8

Behördliche Anordnungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (Der Magistrat) hat mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

(2) Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Der Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 längstens binnen eines Jahres ist jedenfalls dann eine erforderliche Maßnahme, wenn durch das gleichzeitige Halten mehrerer Hunde Menschen gefährdet werden können.

§ 9

Untersagung der Hundehaltung

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (Der Magistrat) hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin bei der Meldung mindestens einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 nicht erbringt, oder
2. sich herausstellt, dass kein Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 besteht, oder
3. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt, oder
4. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 nicht fristgerecht erbringt, oder
5. Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen oder
6. der Halter oder die Halterin - unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt - nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin, dem oder der die Haltung

eines Hundes untersagt wurde, hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) gegenüber nachzuweisen, dass er oder sie nicht mehr Halter oder Halterin des Hundes ist.

(3) Bei Gefahr in Verzug oder bei ungenütztem Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) den Untersagungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Eigentum an dem Hund mit Bescheid zu entziehen. Der Hund ist auf Kosten und Gefahr des Hundehalters oder der Hundehalterin zu veräußern oder in einem behördlich bewilligten Tierheim unterzubringen. Ist dies nicht möglich, ist der Hund schmerzlos zu töten. Der Erlös aus der Veräußerung oder sonstigen Verwertung ist nach Abzug der für den Hund sonst von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgewendeten Kosten dem Hundehalter oder der Hundehalterin zuzuweisen.

(4) Über Bescheide gemäß Abs. 3 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat in zweiter Instanz.

2. Abschnitt

Hundeabgabe

§ 10

Abgabenverpflichtung

(1) Auf Grund des § 8 Abs. 5 und 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 werden die Gemeinden verpflichtet, eine Abgabe für das Halten von Hunden zu erheben.

(2) Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von

1. Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,

2. speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters oder der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter oder die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,

3. Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und

4. Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.

§ 11

Höhe der Abgabe

(1) Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr eingehoben und vom Gemeinderat festgesetzt.

(2) Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, darf höchstens 20 Euro betragen. Diensthunde der Berufsjäger gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, soweit sie nicht unter § 10 Abs. 2 fallen. Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gehalten werden und hierfür geeignet sind.

§ 12

Entrichtung der Abgabe

(1) Abgabenschuldner ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

(2) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Bis zu diesem Termin besteht auch die Möglichkeit, den nachträglichen Eintritt eines Befreiungsgrunds (§ 10 Abs. 2) durch Anzeige an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (den Magistrat) geltend zu machen.

(3) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

(4) Die Abgabepflicht vermindert sich um jene Beträge, die auf Grund dieses Landesgesetzes im jeweiligen Haushaltsjahr

1. von wem auch immer für den selben Hund oder
2. vom selben Halter oder derselben Halterin für einen anderen, mittlerweile verendeten oder sonst weitergegebenen Hund in einer oberösterreichischen Gemeinde entrichtet wurden.

3. Abschnitt

Vollzug

§ 13

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 14

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 oder 4 nicht zeitgerecht nachkommt,
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
3. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 4 Hunde züchtet, ausbildet oder in Verkehr bringt,
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,
6. seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,
7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt,
8. einen Hund trotz Untersagung gemäß § 9 hält.

(2) Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder durch andere Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000

Euro zu bestrafen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 3 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979, in der Fassung LGBl. Nr. 93/1996 und das Oö. Hundeabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 14/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 83/1984 außer Kraft.

(2) Verordnungen gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 können bereits nach Kundmachung dieses Landesgesetzes erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt werden.

(3) Verordnungen gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Polizeistrafgesetz, die zum Zeitpunkt dieses Landesgesetzes in Kraft stehen, gelten ab 1. Juli 2003 als Verordnungen gemäß § 6 Abs. 4 weiter.

(4) Personen, die am 1. Juli 2003 dieses Landesgesetzes einen oder mehrere Hunde halten, haben bis 31. Dezember 2003 den Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 zu erbringen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch Halter dieses Hundes sind.

(5) Personen, die am 1. Juli 2003 mindestens einen auffälligen Hund halten, haben bis 1. Juli 2004 den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) vorzulegen oder nachzuweisen, dass sie nicht mehr Halter oder Halterin dieses Hundes oder dieser Hunde sind. Personen, die am 1. Juli 2003 Hunde halten, die bis dahin nicht auffällig waren, haben keinen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 zu erbringen.